

99071002001000, 99071002001000

Erlaubnis zur Kindertagespflege Erteilung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109553107/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99071002001000, 99071002001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur Kindertagespflege Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kinderbetreuung, Tagesvater, Tagesmutter, Kind, Kindertagesbetreuung, Kinder, Kindertagespflege, Kindertagespflegeperson
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kindertagespflege (071)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.05.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Jugend, Bildung und Sport des Landes Brandenburg (MBJS)
Handlungsgrundlage	§ 20 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) Brandenburg, § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz, Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV) http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_43.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_43.html
Teaser	Wenn Sie ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten regelmäßig und gegen Bezahlung betreuen möchten, brauchen Sie dafür in der Regel eine Erlaubnis.
Volltext	Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), § 20 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson, die wöchentlich mehr als 15 Stunden und länger als drei Monate Kindertagespflege gegen Entgelt außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages, anbieten will, vom Jugendamt des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für bis zu fünf Betreuungsplätze erteilt. In der Erlaubnis ist die Höchstzahl der Tagespflegeplätze anzugeben. Diese richtet sich nach den Erfordernissen des Kindeswohls, insbesondere nach der Qualifizierung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Tagespflegeperson, und nach den für die Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Bei der Festsetzung der Höchstzahl bleiben Kinder unberücksichtigt, die in Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson nach § 23 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betreut werden, wenn es sich um die vorübergehende Betreuung weniger Kinder handelt. Werden Kinder nur

Modul

Sachverhalt

wenige Stunden oder an wenigen Tagen betreut, so können sie ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben, wenn die Erfordernisse des Kindeswohls gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 KitaG Brandenburg gewahrt sind. Sollen mehr als fünf Kinder betreut werden, so bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Erlaubnis wird nach § 20 Absatz 5, Satz 2 KitaG Brandenburg versagt, wenn Sie rechtskräftig wegen einer in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt worden sind.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege

- wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt – Jugendamt) erteilt,
- ist auf 5 Jahre befristet,
- kann mit Nebenbestimmungen versehen werden,
- notwendig bei der entgeltlichen Betreuung außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten, während eines Teils des Tages, bei wöchentlich mehr als 15 Stunden und länger als drei Monaten
- befugt Sie grundsätzlich zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern.
- Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich bei Betreuung von mehr als fünf fremden Kindern
- wird versagt, wenn eine rechtskräftige Verurteilung einer in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat vorliegt

Erforderliche Unterlagen

- Einwandfreies erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII
- Nachweis Masernschutz
- Gesundheitszeugnis (alle 5 Jahre erneuter Nachweis)
- Nachweis über Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson

Voraussetzungen

Die Erlaubnis wird Ihnen erteilt, wenn Sie für die Kindertagespflege geeignet sind. Davon ist nach § 43 Absatz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII auszugehen, wenn

- Sie sich durch Ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen

Modul

Sachverhalt

Kindertagespflegepersonen auszeichnen,

- Sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen,
- Sie über gute Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen.

Diese Kenntnisse müssen Sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben.

- Sie die Voraussetzungen der Kindertagespflegeeignungsverordnung erfüllen.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege können Sie beim zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt – Jugendamt) beantragen, Reichen Sie hier folgende Unterlagen ein:

- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- ärztliches Attest über Nachweis Masernschutz und Vorlage Gesundheitszeugnis
- Angaben zu den Räumlichkeiten.

Danach erfolgt die Überprüfung der kindgerechten Räumlichkeiten durch eine gemeinsame Begehung mit dem örtlichen Jugendamt.

Vor der Aufnahme des ersten Kindes in die Kindertagespflege muss die Kindertagespflegeperson an einem Vorbereitungslehrgang im Umfang von mindestens 30 Stunden teilgenommen haben.

Zusätzlich ist in Kurs „Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ zu absolvieren.

Wer zwei und mehr fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben. Diese Grundqualifizierung soll möglichst tätigkeitsbegleitend erfolgen.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erlaubnis zur Kindertagespflege Erteilung • in der Kindertagespflege können Kinder im Alter von 0-13 Jahren betreut werden • Soweit ein Rechtsanspruch auf Betreuung gem. § 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) besteht, können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Betreuungsangebote der Kindertagespflege bedarfserfüllend sein • eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während einem Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf gem. § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG der Erlaubnis • die Erlaubnis wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt • zuständig: sachlich der örtlicher Träger der Jugendhilfe gem. § 85 Abs. 1 SGB VIII; die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 86 ff. SGB VIII • Beratung durch den zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe (§ 23 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 SGB VIII)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt – Jugendamt)
Formulare	
Ursprungsportal	Permission for child day care Granted, Erlaubnis zur Kindertagespflege Erteilung